



## **Informationen zur Spielersperre (Selbstersperre auf eigenen Antrag)**

- > **Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Glücksspielanbieter, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller einzurichten.**
- > Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich oder postalisch bei einem Glücksspielanbieter, d. h. bei der Zentrale einer Lottogesellschaft oder in einer ihrer Annahme-/Verkaufsstellen bzw. in der Rezeption einer Spielbank zu stellen. Bitte bei persönlicher Abgabe Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen. Bei postalischer Übersendung bitte eine Ausweiskopie (als „**KOPIE**“ gekennzeichnet) beifügen. Die Kopie wird ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift, Geb.-Datum und Geburtsort verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können „geschwärzt“ werden.
- > **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 und 20 Abs. 2 GlüStV - „Übergreifendes Sperrsystem“). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV).**
- > Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch den den Antrag entgegennehmenden Glücksspielanbieter für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter mit Übernahme der Spielersperre in ihre jeweilige Sperrdatei wirksam.
- > **Die Spielersperre wird auch eingerichtet, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden oder kein biometrisches Passfoto eingereicht wird.**
- > Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragsteller die eingerichtete Spielersperre unverzüglich schriftlich entsprechend der im Antrag gewählten Option mit. Bei Selbstabholung der schriftlichen Mitteilung ist für die Vereinbarung des Abholtermins eine Telefonnummer anzugeben, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist. Ist er innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung nicht erreichbar oder holt er die Mitteilung nicht ab, erfolgt nach Ablauf der 4 Wochen-Frist die postalische Zustellung. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- > Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für eine Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat.
- > Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind; das gilt für ein hinterlegtes biometrisches Passfoto entsprechend.